

772/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Michael Dr. Krüger, Mag. Dr. Grollitsch, Dr. Haider, Haigermoser, Mag. Stadler und Kollegen

betreffend Neugestaltung des Universitätswesens in Österreich

Die österreichischen Universitäten stehen kurz vor der Jahrtausendwende vor neuen Herausforderungen: Eine zunehmende Identitätskrise der Hochschulen, überlange Studienzeiten und hohe Drop - Out - Quoten der Studierenden, Qualifikationsdefizite bei den Absolventen, mangelnde Infrastrukturen sowie eine gestiegene ökonomische Bedeutung von Wissenschaft und Technologie setzen die Universitäten unter Zugzwang. Massive Kritik ist dabei auch von der Professorenschaft zu verzeichnen: Sie beklagen das zu geringe Zeitausmaß für Forschung aufgrund ausufernder Administrationstätigkeiten und eines bürokratisch und starr organisierten Lehrbetriebes.

Vor diesem Hintergrund scheint es nicht verwunderlich, daß durch OECD - Studien bereits vor Jahren festgestellt wurde, daß unsere Universitäten äußerst bürokratisch strukturiert sind und es ihnen an Praxis bzw. Wirtschaftsnähe fehlt. Österreich bekommt von der OECD eine Akademisierungsquote von nur 7 % ausgewiesen, was im internationalen Vergleich eine alarmierende Größe darstellt. Des weiteren wurde auch kritisiert, daß die österreichischen Universitäten in den Bereichen Forschung und Lehre weit hinter dem OECD - Durchschnitt nachhinken. Das bedeutet weiters, daß das österreichische Universitätswesen durch fehlenden Wettbewerb, wenig Effizienzreize, ein überbordendes Eigenleben der Verwaltung und durch permanente politische Einflußnahme gekennzeichnet ist, obwohl das UOG wie auch das mittlerweile in Kraft befindliche UniStG den Universitäten weitgehende Autonomie einräumen sollten. Bei der Umsetzung des UOG 93 werden nach wie vor enorme Umsetzungsschwierigkeiten an den Universitäten festgestellt, tatsächliche Reformen des offensichtlich nicht mehr zeitgemäßen Hochschulwesens wurden bis dato weder von den verantwortlichen Organen noch vom zuständigen Bundesminister vorgelegt, so daß es sich bei der vielgepriesenen Autonomie der Universitäten wohl nur um eine "Scheinautonomie" bzw. eher um eine „Mangelverwaltung“ des BMWV handelt.

Um der von der OECD aufgezeigten Kritik begegnen zu können und das Abdriften des österreichischen Universitätswesens hintanzuhalten, müssen diesen Defiziten praktikable Lösungen und ein zügiges Vorgehen gegenübergestellt werden, um so rasch als möglich eine Neuorientierung und weitgehende Reformschritte einleiten zu können.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen in Richtung einer Neuorientierung des österreichischen Universitätswesens unter Einbeziehung nachstehender Forderungen zu schaffen:

Organisation der Universitäten:

- Entlassung der Universitäten aus ihrer Unmündigkeit durch Einräumung voller Autonomie und Rechtsfähigkeit.
- Die Universitäten sind als Stiftungen einzurichten. Jede Universität erhält volle Budgethoheit und zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erhält diese - unter der Auflage der Optimierung der Teilrechtsfähigkeit - von der öffentlichen Hand Mittel zur Verfügung ge -

stellt. Als Ausgangspunkt werden die derzeitigen Aufwendungen für die Universität unter Beachtung des aktuellen Lehrangebotes sowie der Studentenzahl zugrundegelegt. Darüber hinaus ist jede Universität dazu verhalten, für die Finanzierung ihrer Ausgaben selbst, z.B. durch Sponsoring, Beiträge sowie durch den Verkauf von Leistungen, zu sorgen.

- Die Akkreditierung privater Universitäten muß analog zu den öffentlichen Einrichtungen ermöglicht werden, wobei in diesem Fall der Staat die Vorfinanzierung garantieren muß und im Zuge der Rückzahlung Zinszuschüsse gewährt werden.

Forschung und Lehre:

- Der öffentliche Auftrag der Universitäten ergibt sich daraus, daß diese als Teil des österreichischen Bildungswesens die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Bevölkerung zu bewerkstelligen hat.

- Postgraduale Ausbildung muß ein fixer Bestandteil jeder Fakultät sein, von der sowohl Lehrende als auch Absolventen gleichermaßen profitieren können: die Vermittlung neuer Forschungsergebnisse steht im Austausch gegen ein Feedback aus den Erfahrungen in der Praxis. Dies bedeutet nicht nur eine Homogenisierung wissenschaftlichen Outputs, sondern darüber hinaus auch eine Qualitätskontrolle von Lehre und Lehrenden.

- Jede Universität kann frei bestimmen, welche Studienrichtungen von ihr angeboten werden. Somit müssen sich die Universitäten um Studenten bemühen und sind damit gezwungen, innovativ und am neuesten Stand der Forschung zu sein und auf die Ausbildungswünsche der Nachfragenden vor dem Hintergrund sich ständig ändernder ökonomischer Anforderungen einzugehen. Der Staat zieht sich als Anbieter und bestimmender Faktor zurück und sollte nur noch dann entscheidend eingreifen, wenn auf der Nachfrageseite die Chancengleichheit in Gefahr ist. Werden von der öffentlichen Hand bestimmte Angebote eingefordert, so ist hierfür vertraglich zwischen der jeweiligen Universität und der öffentlichen Hand die Finanzierung sicherzustellen.

- Das Verhältnis von Forschung und Lehre muß in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen: einer qualifizierten Lehrtätigkeit kann auf Antrag ein Forschungssemester folgen. Darüber hinaus müssen universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Forschungsförderungsinstitutionen in sinnvoller Interaktion zueinander stehen.

- Die Bildung universitärer Ausbildungszentren mit Fächerbündelung ist anzustreben, um vorhandene Ressourcen optimal auszuschöpfen und Duplizitäten zu vermeiden.

Wissenschaftliches Personal:

- Das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personalmanagement obliegt allein der Universität. Jeder staatliche Einfluß im Bereich des Personalwesens ist dadurch ausgeschlossen.

- Lehre und Forschung sind von auf Zeit (5 Jahre) befristet angestellten Professoren auszuüben, wobei sowohl die Anstellung als auch die Verlängerung in die jeweilige Autonomie der Universität fällt. Die Pragmatisierung im universitären Bereich ist abzuschaffen. Bereits im Beamtenverhältnis befindliche Bedienstete werden im Fall ihrer Bestellung zum Professor kareziert. Dabei bestehen keine Unterschiede zwischen einem von außen kommenden und einem aus dem Bereich der Universität ausgewählten Professor. Der Titel Professor ist eine Funktionsbezeichnung. Beim Vorweis einer außerordentlichen Qualifikation bzw. bei besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Lehre und der Forschung kann das Kuratorium eine längerfristige Beschäftigung vorsehen.

- Das Personal (wissenschaftliches und administratives Personal) der Universität wird von dieser aufgrund von Dienstverträgen entlohnt. Soweit derzeitige Bundesbedienstete beschäftigt sind, welche vom Bund entlohnt werden, erfolgt von Seiten der Universität eine Refundierung der Personalkosten.

Verwaltung der Universitäten:

Die Verwaltung der Universität erfolgt durch ein Kuratorium, welches sich zum einen aus Vertretern des wissenschaftlichen und administrativen Personals und zum anderen aus Studenten, vom Wissenschaftsausschuß des Nationalrates sowie der in Betracht kommenden Landtage nominierten und vom Sponsorbeirat entsandten Vertretern zusammensetzt. Als beratende Organe fungieren ein aus Sponsoren zusammengesetzter Beirat sowie ein Gremium, das aus anerkannten Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur etc. gebildet wird.

Das Kuratorium bestellt zur operativen Führung sowohl nach innen als auch nach außen ein Management, welches zumindest aus drei Personen besteht.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.